

**Bekanntmachungen der Kommunen**

**Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet  
„Lüchower Landgraben“  
in den Gemeinden Lemgow, Lübbow  
und Luckau (Wendland), der Stadt Wustrow (Wendland),  
der Samtgemeinde Lüchow (Wendland),  
Landkreis Lüchow-Dannenberg  
vom 20.06.2016**

## Präambel

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) i. V. m. §§ 14, 15, 19 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), wird verordnet:

**§ 1****Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lüchower Landgraben“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit Wendland, Lüchower Niederung. Es befindet sich südlich zwischen der Ortschaft Schmarsau/Lemgow und der Stadt Wustrow (Wendland), entlang der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 10.000 (**Anlagen 1 bis 4**) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 75.000 (**Anlage 5**).  
Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Lemgow, Lübbow und Luckau (Wendland), der Stadt Wustrow (Wendland), der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und beim Landkreis Lüchow-Dannenberg — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Landgraben- und Dummeniederung“ (DE 3031-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Europäischen Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und das Europäische Vogelschutzgebiet „Landgraben- und Dummeniederung“ (DE 3032-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des LSG, die im FFH-Gebiet und Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 972,1 ha und gliedert sich in vier Teilgebiete: Wustrower Wald, Landgrabenniederung Lübbow, Landgrabenniederung Kriwitz sowie den Verbindungsbereich Schmarsau.

**§ 2****Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das LSG „Lüchower Landgraben“ ist Bestandteil der Jeetzelniederung im Bereich der neuen Dumme und des Lüchower Landgrabens. Das Gebiet wurde im Zuge von großflächigen Flurbereinigerungsverfahren und Gewässer- ausbaumaßnahmen ab den 1970er Jahren stark entwässert und die Flur neu geordnet. Der Flächenanteil an Lebens-

raumtypen gemäß der FFH-Richtlinie ist im LSG relativ niedrig, jedoch weist es eine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum vieler Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie auf. Ferner kommen im Gebiet Feucht- und Nassgrünländereien, Stümpfe und Röhrichte vor. Insbesondere im Verbindungsbereich Schmarsau leistet das LSG durch seine Lage an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt einen wertvollen Beitrag zum Biotopverbund entlang des Grünen Bandes.

Das LSG ist gegliedert in vier Teilgebiete:

1. Wustrower Wald (ca. 77,1 ha): Grundwassernahe, überwiegend moorige Niederung im Überschwemmungsgebiet der Dumme zwischen den Naturschutzgebieten „Luckauer Holz“ und „Blütlinger Holz“. Das Gebiet ist überwiegend geprägt durch oft jüngere Laubmischwälder, untergeordnete Niederungsäcker, Feuchtbrachen und den Lauf der neuen Dumme;
2. Landgrabenniederung Lübbow (ca. 472,1 ha): Grundwassernahe, überwiegend durch Niedermoore und Gleye geprägte Niederung im Überschwemmungsgebiet der Jeetzel und des Lüchower Landgrabens. Im Westteil offene und durch Äcker und Grünland dominierte Niederung. Östlich von Lübbow eine halboffene, durch Hecken und Feldgehölze teilweise gegliederte Niederung aus Niederungsäckern und Feuchtgrünland;
3. Landgrabenniederung Kriwitz (ca. 264,6 ha): Grundwassernahe, überwiegend durch Gleye, Pseudogleye und einzelne Niedermoore geprägte Niederung des Lüchower Landgrabens. Es handelt sich um eine halboffene, überwiegend als Acker und Grünland genutzte Landschaft, die durch Hecken und Feldgehölze gegliedert wird;
4. Verbindungsbereich Schmarsau (ca. 158,3 ha): Überwiegend ein 50 m breiter Verbindungsbereich zwischen den Naturschutzgebieten „Lüchower Landgrabenniederung“ und „Planken und Schletauer Post“ entlang der Landesgrenze, welcher im Bereich des alten Lüchower Landgrabens aus Gehölzen, Brachen, einzelnen Nassgrünländereien, Feuchtwäldern sowie einem offenen Acker-Grünlandkomplex südlich des Naturschutzgebietes „Planken“ besteht.

Das LSG dient zahlreichen bestandsbedrohten Brutvögeln als Lebensraum. Die Gewässer sind Lebensraum von Libellen-, Amphibien-, Fisch- und Säugetierarten der FFH-Richtlinie. Lebensraumtypen im Sinne der FFH-Richtlinie sind in geringeren Flächenanteilen vorhanden, insbesondere handelt es sich um Feuchtwälder, artenreiches, mesophiles Grünland und Hochstaudenfluren.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, sowie die Bedeutung als Erholungslandschaft.
- (3) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung
  1. einer gegliederten und halboffenen Acker-/Grünlandkulturlandschaft mit Saumstrukturen an Gewässern und Wegen als biotopvernetzende Elemente und natur-

naher Landschaftselemente wie Einzelbäume, Hecken, Feldgehölze und strukturreiche Waldränder, Brachflächen, Gewässer, Feuchtlebensräume, Feuchtgrünland, extensiv genutzte Ackerrandstreifen, naturnahe, extensiv bewirtschaftete Laubwälder und strukturreiche Feld-Wald-Übergangsbereiche,

2. der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
3. der Nutzbarkeit der Naturgüter,
4. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie deren Bedeutung für die Erholungsnutzung und der Ruhe der Natur.

Das LSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet.

- (4) Besonderer Schutzzweck des LSG im FFH-Gebiet ist die Sicherung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziel)

1. durch den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
  - a) naturnahen, niederungstypischen Feuchtwäldern aus Erlen-Eschen-Auenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern,
  - b) artenreichem Grünland mit mageren Flachland-Wiesen und Feuchtwiesen,
  - c) der reich strukturierten Niederungslandschaft mit Bedeutung als Lebensraum u. a. für Kleinfischarten und Fischotter;
2. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (LRT) (Anhang I FFH-Richtlinie) 91EO Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion) als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschenauwälder aller Altersstufen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten;
3. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
  - a) 3150 als naturnahe Altarme von Dumme und Jeetzel sowie naturnah entwickelte Gewässer anthropogener Entstehung mit klarem, mäßig nährstoffreichem Wasser, gut ausgeprägter gewässertypischer Vegetationszonierung u. a. mit submersen Laichkrautgesellschaften, Schwimmblattvegetation sowie naturnahen Verlandungsbereichen mit Röhrichten, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
  - b) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Stufe als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) an Gewässerufern, insbesondere an der neuen Dumme, dem Lüchower Landgraben, Flötgraben und feuchten Waldrändern mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. mit Mädesüß, Gelber Wiesenraute und Sumpf-Gänsedistel,
  - c) 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) als artenreiche, wenig gedüngte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,
  - d) 9160 als naturnahe bzw. halb natürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten. Die Baumschicht besteht aus standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten mit einem hohen Anteil von Stieleiche und Hainbuche. Strauch- und Krautschicht sind

standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor;

4. insbesondere der übrigen Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
  - a) Fischotter (*Lutra lutra*): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig, überlebensfähige Population vor allem durch die großflächige Sicherung und naturnahe Entwicklung der Dumme, der Jeetzel und des Lüchower-Landgrabens und ihrer Niederungen, einschließlich der natürlichen, nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut; Förderung und Wiederherstellung der Wandermöglichkeiten im Sinne des Biotopverbunds entlang von Gewässern (z. B. Bermen für Querungs- und Durchlassbauwerke, Gewässerrandstreifen),
  - b) Steinbeißer (*Cobitis taenia*): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, besonnten Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem, sandigem Gewässerbett sowie der im Naturraum typischen Fischbiozönose,
  - c) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population im Lüchower Landgraben und seinen Nebengewässern, insbesondere durch fischschonende Unterhaltungsmaßnahmen,
  - d) Bitterling (*Rhodeus amarus*): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population im Lüchower Landgraben mit stabilen Großmuschelbeständen als Wirtstiere für die Bitterlingsbrut.

Besonderer Schutzzweck des LSG im Europäischen Vogel-schutzgebiet ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der Lebensräume der wertbestimmenden Vogelarten
  - a) als großräumig störungsarme, reich strukturierte Niederungslandschaft,
  - b) als naturnahe, niederungstypische Feuchtwälder aus struktur- und altholzreichen, extensiv bewirtschafteten Laubwäldern unterschiedlicher Ausprägung,
  - c) als Grünland, insbesondere Feuchtgrünland und Niedermoorwiesen mit extensiver Nutzung,
  - d) als Fließgewässer mit begleitenden Ufersäumen bzw. ungenutzten oder spät gemähten Gewässerrandstreifen,
  - e) als Ackerrandstreifen, Raine und ungenutzte bzw. spät gemähte Säume an Wegen und Gräben sowie durch Sicherung des Nahrungsangebots für insektenfressende Vogelarten;
2. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Arten
  - a) Weißstorch (*Ciconia ciconia*): Erhalt bzw. Wiederherstellung von großräumigen feuchten, extensiv genutzten Grünlandarealen sowie ungenutzten, halb-offenen Niederungsbereichen mit hohen Wasserstandsverhältnissen, vor allem im Umfeld der Brutplätze,
  - b) Rotmilan (*Milvus milvus*): Erhalt und Förderung großräumig weitgehend störungsfreier (vor allem ohne bauliche Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko) Flächen mit einem vielfältigen Nutzungsmosaik (u. a. Wiesen, Weiden, Äcker, Brachen,

Hecken, Saumbiotop) und zumindest teilweise extensiver Nutzung als Nahrungshabitat. Erhalt ausreichend großer, ungestörter, alter Waldgebiete und Baumbestände in der Agrarlandschaft mit alten Horstbäumen als weitgehend störungsfreies Bruthabitat,

c) Neuntöter (*Lanius collurio*): Erhalt und Förderung strukturreicher Agrarlebensräume mit Hecken, gebüschreichen Feld- und Wegerändern und relativ störungsarmen zum Teil extensiv genutzten Grünlandbereichen und lichten Waldrändern als Brut- und Nahrungshabitate sowie durch Förderung einer artenreichen Großinsektenfauna,

d) Ortolan (*Emberiza hortulana*): Erhalt bzw. Wiederherstellung klein-parzellierter, strukturreicher Ackerlandschaften mit enger Verzahnung von Getreide- und Hackfruchtanbau und hohem Anteil an Saumstrukturen. Erhalt bzw. Wiederherstellung von Baumreihen, Einzelbäumen, Obstwiesen, Alleen und strukturreichen, lichten Waldrändern. Bereitstellung eines reichhaltigen Nahrungsangebotes an Insekten und Säugetieren u. a. durch Extensivierung der Ackernutzung (u. a. Verringerung von Düngung und Pflanzenschutzinsatz).

Förderung von Ackerrandstreifenprogrammen.

Erhalt unbefestigter Wege bzw. Rückbau asphaltierter oder betonierter Wege und Schaffung eines Biotopverbundes,

e) Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*): Erhalt und Förderung reich strukturierter Heckenlandschaften, gebüschreicher Feld- und Wegeränder sowie extensiv genutzter Wiesen- und Brachlandschaften mit Dornbüschen als relativ störungsarme Brut- und Nahrungshabitate. Erhalt und Förderung eines ausreichenden Nahrungsangebotes,

f) Kranich (*Grus grus*): Erhalt und Förderung von weitgehend störungsfreien Bruthabitaten mit hohen Wasserständen (vor allem Bruchwälder, Sümpfe, Moore und Kleingewässer) sowie Sicherung und Entwicklung von Feuchtgebieten im Umfeld von geeigneten Bruthabitaten,

g) Seeadler (*Haliaeetus albicilla*): Erhalt und Förderung von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten als Nahrungshabitat sowie von weitgehend störungsfreien Altholzbeständen im Umfeld nahrungsreicher Gewässer als Bruthabitat. Erhalt und Förderung großflächig beruhigter Brut- und Nahrungshabitate ohne technische Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko;

3. insbesondere der wertbestimmenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Arten

a) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*): Erhalt und Förderung des extensiv genutzten, feuchten Grünlandes, saumartiger Ruderal- und Brachstrukturen, blüten- und insektenreicher Randstreifen sowie von Grünlandflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot. Erhalt und Förderung spät gemähter Graben- und Wegränder sowie nährstoffarmer Säume,

b) Schafstelze (*Motacilla flava*): Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitate, lückiger Strukturen im Grün- und Ackerland, spät gemähter Wegeränder sowie nährstoffarmer Säume.

4. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvögel, insbesondere den Gilden der Schwimmvögel, Heckenvögel, Feldvögel, Wiesenvögel, Greifvögel und Falken, den Vögeln der Röhrichte und Verlandungszonen sowie der Laubwälder.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie

von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3

#### Verbote

(1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. die vorhandene Narbe des Dauergrünlandes umzubrechen (auch zum Zwecke der Erneuerung der Gasnarbe) oder in eine Nutzung anderer Art zu nehmen oder in seinem Wasserhaushalt zu verändern (z. B. durch Gräben oder Drainagen). Dies gilt nicht für Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie für die Beseitigung von Wildschäden. Eine Erneuerung der Narbe durch Umbruch darf nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgen;

1.1. auf Grünlandflächen mit dem wertbestimmenden LRT 6510

a) die maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 31.05.,

b) mehr als zweimalige Mahd pro Jahr,

c) die 1. Mahd nach dem 01.06., die 2. Mahd innerhalb von 10 Wochen nach der 1. Mahd,

d) die Düngung vor dem ersten Schnitt,

e) die organische Düngung, ausgenommen ist der Festmist,

f) die extensive Nachbeweidung ab 01.10. und ohne Zufütterung ist zulässig,

g) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln;

2. Wald erheblich zu beeinträchtigen oder zu beseitigen;

3. auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen

a) die Vornahme eines Kahlschlages, ausgenommen ist die Holzentnahme einzelstammweise durch Femel- oder Lochhieb,

b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien in einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 Metern anzulegen,

c) das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,

d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August, wenn diese ohne die Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,

e) die Düngung,

f) die Bodenbearbeitung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,

g) die Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,

h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden sowie der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel, wenn dieser nicht mindestens 10 Werk-

- tage vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- i) die Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; ausgenommen bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,
  - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen, wenn dieser ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,
  - k) eine Entwässerungsmaßnahme, wenn diese ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt;
4. auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91EO, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen,
- a) der Holzeinschlag und die Pflege
    - aa) ohne die Erhaltung eines Altholzanteils von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
    - ab) bei je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ohne die Belassung von mindestens sechs lebenden Altholzbäumen, dauerhaft als Habitatbäume markiert, bis zum natürlichen Zerfall; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - ac) bei je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ohne die Belassung von mindestens drei Stücken stehendem oder liegendem starken Totholz bis zum natürlichen Zerfall,
    - ad) ohne die Erhaltung von mindestens 90 % der lebensraumtypischen Baumarten auf der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
  - b) bei künstlicher Verjüngung die Anpflanzung oder Aussaat von nicht lebensraumtypischen Baumarten und auf weniger als 90 % der Verjüngungsfläche die Anpflanzung oder Aussaat von lebensraumtypischen Hauptbaumarten;
5. auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91EO, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen,
- a) der Holzeinschlag und die Pflege
    - aa) ohne die Erhaltung oder Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
    - ab) bei je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ohne die Belassung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen, dauerhaft als Habitatbäume markiert, bis zum natürlichen Zerfall; bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - ac) bei je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ohne die Belassung von mindestens zwei Stücken stehendem oder liegendem starken Totholz bis zum natürlichen Zerfall,
  - ad) ohne die Erhaltung und Entwicklung von mindestens 80 % der lebensraumtypischen Baumarten auf der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
6. auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9160, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, gelten die Verbote des § 3 Abs. 1 Nr. 4 dieser Verordnung;
7. auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9160, der nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweist, gelten die Verbote des § 3 Abs. Nr. 5 dieser Verordnung;
8. außerhalb des Waldes Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäume
- a) zu beschädigen oder zu beseitigen,
  - b) nicht fachgerecht zu unterhalten oder zu bearbeiten;
9. das Anlegen von
- a) Erstaufforstungen,
  - b) Weihnachtsbaumkulturen,
  - c) Schmuckreisigkulturen,
  - d) sonstigen Gehölzanpflanzungen wie z. B. Kurzumtriebsplantagen;
10. bei Anpflanzungen von Hecken, Gebüschen, Feldgehölzen, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäumen nicht ursprünglich im Naturraum heimische Arten zu verwenden;
11. Obstwiesen zu beseitigen oder zu beschädigen;
12. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu beseitigen oder zu fällen;
13. Straßen-, Wege-, Wald- und Gewässersäume als biotopnetzende Elemente erheblich zu beeinträchtigen oder zu beseitigen und bei den Gewässerböschungen und Wegeseitenräumen eine Pflegemahd in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli auf mehr als einer Seite des Gewässers oder Weges auszuführen; die zeitliche Einschränkung gilt nicht für die Ortsverbindungsstraßen Dangenstorf-Volzendorf (OV-Straße 47), Predöhl-Lübbow (OV-Straße 52) sowie die Kreisstraße Großwitzteeze-Mechau (K 5);
14. Gewässer herzustellen, wesentlich umzugestalten oder zu beseitigen;
15. a) Wasserentnahmen, die den mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegel erheblich verändern können,  
b) Dränungen neu anzulegen,  
c) Wasser aus Oberflächengewässern über den Gemeingebrauch hinaus zu entnehmen;
16. die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserflächen und Moorbildungen;
17. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen; dies gilt

nicht, soweit für eine den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechende

- a) landwirtschaftliche Bodennutzung
  - aa) die Errichtung von ortsüblichen Einfriedungen, soweit sie sich in das Landschaftsbild einfügen,
  - ab) die Neuanlage von Weidepumpen einschließlich der zugehörigen Bohrungen und von Wasserentnahmen, soweit nach Ziffer 15 a zulässig,
  - ac) die Errichtung von Gebäuden bis 100 qm<sup>2</sup> Grundfläche und 5 m Höhe, die nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren und zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen oder Futtermitteln bestimmt sind und keine Feuerstellen haben,
- b) forstwirtschaftliche Bodennutzung die Errichtung von Zäunen und Gattern,
- c) Ausübung der Jagd die Einrichtung von jagdlichen Einrichtungen, die sich in Material und Bauweise der Landschaft anpassen,
- d) Ausübung der Imkerei die Errichtung von Bienenständen und -kästen erforderlich ist;

- 18. Aus- oder Neubau von
  - a) Straßen und Wegen,
  - b) Bahnanlagen,
  - c) Flugplätzen und Modellflugplätzen,
  - d) ortsfesten Ver- und Entsorgungsleitungen;
- 19. das Aufstellen von Werbeeinrichtungen oder Tafeln, soweit diese sich nicht auf die bestimmungsgemäße Beschilderung zulässiger öffentlicher Anlagen, auf die öffentliche Ortsbeschilderung oder den Landschaftsschutz und die Besucherinformation zum Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung beziehen;
- 20. Geocaches anzulegen sowie organisierte Veranstaltungen aller Art ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg durchzuführen, ausgenommen sind Führungen durch einen naturkundlich gebildeten Führer;
- 21. mit motorbetriebenen Fluggeräten (z. B. Modellflugzeuge, Motorflugzeuge) in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli eine Mindesthöhe von 150 m über dem LSG zu unterschreiten sowie aus dem Schutzgebiet zu starten oder zu landen;
- 22. die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund zu stören.

(2) Der Absatz 1 gilt nicht für

- a) Maßnahmen der akuten Gefahrenabwehr, der Verkehrssicherungspflicht und notwendige Unterhaltungsmaßnahmen,
- b) notwendige Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an Verbandsgewässern, soweit sie in einem mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplan dargestellt sind,
- c) Maßnahmen der Fachbehörde für Naturschutz und der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg oder mit Ihrem Einvernehmen durchgeführte Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes,
- d) bisher rechtmäßig bestehende Nutzungen sowie Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung durch behördliche Zulassung ein Anspruch bestand,
- e) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG auf Waldflächen, die keinen Lebensraumtyp gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 dieser Verordnung darstellen, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen, Gattern, Holzlagerplätzen und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen zu deren Nutzung und Unterhaltung,

- f) die ordnungsgemäße Landwirtschaft im Sinne des § 5 BNatSchG unter Beachtung der Einschränkungen des Absatzes 1,
- g) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
- h) die Bewirtschaftung der Flächen der Niedersächsischen Landesforsten, sofern sie auf der Grundlage des mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg einvernehmlich abgestimmten Bewirtschaftungsplan erfolgen.

#### § 4

##### Ausnahmen

- (1) Die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg kann auf vorherigen Antrag Ausnahmen vom dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr.
- a) 1.1 g,
  - b) 3,
  - c) 4,
  - d) 5,
  - e) 6,
  - f) 7,
  - g) 8 a,
  - h) 9,
  - i) 11,
  - j) 12,
  - k) 14, soweit es sich um Grabenverlegungen im Rahmen von agrarstrukturellen Verbesserungsmaßnahmen (z. B. Flächentausch, Flächenzusammenlegung) handelt,
  - l) 15 b,
  - m) 16,
  - n) 17, soweit es sich nach dem Baugesetzbuch um privilegierte landwirtschaftliche Vorhaben handelt oder soweit es sich um einfache, landschaftsgebundene Erholungseinrichtungen wie Aussichtskanzeln oder Picknickplätze zur Lenkung des Besucherverkehrs handelt,
  - o) 18 a, soweit es sich um einen Ausbau handelt,
  - p) 18 d, soweit es sich um Ver- und Entsorgungsanlagen, insbesondere der Wassergewinnung und -versorgung, Energieversorgung, Abwasserbeseitigung und Telekommunikation handelt,
  - q) 19,
  - r) 20,
  - s) 21
- dieser Verordnung erteilen, wenn für die Handlung im Einzelfall die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck gegeben ist.

#### § 5

##### Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn diese sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen sollten oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

#### § 6

##### Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

**§ 7****Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
    - a) die Förderung naturnaher Laubwälder,
    - b) die Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung,
    - c) Übergangs- und Dauerpflege auf öffentlichen Flächen,
    - d) Erhaltungs- und Entwicklungskonzepte für lineare Gehölzstrukturen,
    - e) die Förderung strukturreicher Ackerbewirtschaftung.
- Für die Flächen der Anstalt Niedersächsischer Landesforsten werden Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Forsteinrichtung in einem Bewirtschaftungsplan im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg dargestellt und im digitalen Bestandslagerbuch festgelegt.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

**§ 8****Gesetzlich geschützte Biotope**

Für im Geltungsbereich dieser Verordnung liegende gesetzlich geschützte Biotope gelten neben den Verboten des § 3 dieser Verordnung auch die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG

**§ 9****Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in dem § 3 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
  - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

**§ 10****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung gewährt wurde. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 11****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in dem Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Lüchow, den 20.06.2016

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Der Landrat

Schulz